

Weisungen Belegstation Justistal

Zuchtgruppe „Juca“

- 1 Justistal ist eine Privat aber von der apisuisse anerkannte Belegstation. Die Belegstation ist keiner Sektion angeschlossen.
- 2 Alle Carnica-Züchter, die Königinnen auf die Belegstation aufführen, sind verpflichtet die Vorschriften der apisuisse Zuchtkommission zu respektieren.
- 3 Die Eröffnung der Belegstation erfolgt je nach Witterung Ende Mai, letzte Auffuhr 20. Juli.
- 4 Die Belegstation ist geöffnet Dienstag und Freitag ab 19.00 Uhr. Der Belegstationschef muss 48 Std. vor Auf- und Abfuhr telefonisch (Telefon-Nr. 031/921'46'50) oder 031/839`49`08 benachrichtigt werden. Bei keiner Anmeldung muss damit gerechnet werden, dass kein Kontrolleur auf der Station ist.
- 5 Die Belegstation Justistal steht den Carnica-Züchtern offen, die die Weisungen und Verpflichtungen beachten.
- 6 Alle Mitglieder der Zuchtgruppe, die gesundheitlich in der Lage sind, verpflichten sich, pro Jahr zwei Arbeitstage im Justistal zur Verfügung zu stehen.
- 7 Es ist möglichst mit reinem Carnica-Zuchtstoff zu züchten. Es dürfen nur Carnica Königinnen aufgeführt werden.
- 8 Zugelassen sind, Begattungskästchen folgender Art: Apidea, Kirchheiner Ordonanz oder Selbstkonstruierte von gleicher Grösse.
- 9 **Vor der Auffuhr müssen die Begattungskästli wie folgt bevölkert und versorgt sein:**
 - 9.1 Mit standeigenen Jungbienen
 - 9.2 Absolut Drohnenfrei (gesiebt)
 - 9.3 Keine fremden Schwärme (aggressive Bienen)
 - 9.4 Keine Bienen aus Sperrgebieten
 - 9.5 Die Zellen müssen geschlüpft sein
 - 9.6 Genügend Futterteig! Honig-Puderzucker im Verhältnis 2:3
 - 9.7 Unbedingt mindestens 3 Nächte Kellerarrest

- 9.8 Die Begattungskästli müssen dicht sein (Räuberei)
- 9.9 Die Begattungskästli müssen vorne lesbar beschriftet und nummeriert sein
- 10 Für das Abdeck- und Aufbindematerial ist jeder Imker selber verantwortlich.
- 11 Die Begattungskästli müssen mindestens 14 Tage auf der Belegstation bleiben.
- 12 Die Begattungskästli dürfen erst vom Standort entfernt werden, wenn der Flug eingestellt ist. Alle Bienen mit nach Hause nehmen!
- 13 Der Seuchenabstand von der Sperrzone wird an der HV festgelegt. Der Stand von dem die Kästli bevölkert werden, muss ausserhalb der Sperrzone vom zuständigen Inspektor kontrolliert werden.
- 14 Das Betreten der Belegstelle bei Auf- und Abfuhr ist unter der Kontrolle des Belegstationschefs oder Kontrolleur gestattet.
- 15 Der Belegstationschef hat die Aufsicht über sämtliche aufgeführte Begattungskästli, achtet auf Räuberei und ausgeschwärmte Kästli. Er hat die Kompetenz, nicht den Weisungen entsprechende Begattungskästli zurückzuweisen oder von der Belegstation zu entfernen. Es ist untersagt, die gleichen Bienen ein zweites Mal aufzuführen. (Verflug und Raub)
- 16 Mit kleinen Zuchten ist nicht selber auf die Belegstation zu fahren. Schliessen Sie sich mit anderen Züchtern zusammen!
- 17 Jeder Züchter bezahlt pro aufgeführte Königin, jährlich an der HV festgelegte Gebühr.

18 **Schlussbestimmungen**

Die obgenannten Weisungen sind für jeden Züchter, der die Belegstation benützt verbindlich. Wer sich den Weisungen widersetzt, missachtet oder dem Belegstationsbetrieb und Zuchtbestrebungen direkten oder indirekten Schaden zufügt, kann belangt, abgewiesen, oder von der Zuchtgruppe ausgeschlossen werden.

Worb, im März 2012

Res Beyeler